



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Vermeidung einer ungerechtfertigten Gefahrstoff-Einstufung von Silica im Rahmen des CLH-Regulierungsprozesses

Aktuell seit 22.07.2026 10:35:43

Angegeben von:

Evonik Industries AG (R002081) am 06.02.2026

Beschreibung:

Im CLP-Verfahren zur harmonisierten Einstufung (CLH) soll Silica als zielorgan-toxischer Stoff mit STOT RE1 eingestuft werden. CLP bewertet stoffspezifische Gefahren wie Reizung oder Sensibilisierung. Bei partikulären Materialien wie Silica beruhen die toxikologischen Effekte jedoch auf allgemeinen Partikeleigenschaften (z.B. Staub), nicht auf stofftypischen Gefahren. Evonik und andere Unternehmen sehen daher den CLH-Ansatz als ungeeignet und akzeptieren höchstens eine Einstufung des einatembaren Anteils als STOT RE1. Da Behörden dies ablehnen, wurden wissenschaftliche Erkenntnisse dem BMW für Unterstützung vorgelegt.

Betroffene Interessenbereiche (2)

EU-Gesetzgebung [alle RV hierzu]

Industriepolitik [alle RV hierzu]

Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

1. SG2602090010 (PDF - 1 Seite)

Adressatenkreis:

Versendet am 06.01.2026 an:

Bundesregierung

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) [alle SG dorthin]